

Lammer Birgit

Von: Trummer Michaela, Mag. <Michaela.Trummer@kages.at> im Auftrag von Strategie-, Vertragspartner-Management KAGes <svm@kages.at>
Gesendet: Dienstag, 16. Oktober 2018 13:35
An: FA Verfassungsdienst
Cc: Tscheliessnigg Karlheinz, Univ.Prof.Dr., VV; Fartek Ernst, MBA, VstDir.; Pedevilla Markus, Dipl.Ing.Dr., MSc; Smon-Stocker Alexandra, Mag.; LPZ Bad Radkersburg - Leitung; LPZ Muerzzuschlag - Leitung; LPZ Mautern - Leitung; KAGes LPZ Knittelfeld - Leitung; Graf-Stelzl Robert, Dipl.KH.BW. DI, BDir.; Finanzen und Controlling; Personalmanagement; Recht und Risikomanagement – KAGes Management; Schmölder Maja, Mag.
Betreff: Begutachtung - ABT03VD-1415/2012-74 Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG 2017), 3. Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für das E-Mail vom 01.10.2018 in obiger Sache und die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Novelle abzugeben:

1. Die LPZ der KAGes haben die Anträge gem. § 13 a SHG auf „Festsetzung der Kategorie gem. § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz“ inkl. Beilagen ehestmöglich an die Abteilung 8, Referat Pflegemanagement übermittelt. Es liegt jedoch **bis dato noch für kein LPZ der KAGes** ein entsprechender Bescheid vor.
2. Die neuen Entgelte für die Grundleistung erhalten entsprechend dem Verordnungsentwurf Wirksamkeit **rückwirkend per 01.10.2018**. Erst nach Vorliegen der Bescheide sowie Kundmachung der Verordnung kann die Umsetzung in unseren Systemen beauftragt werden. Für die Umsetzung in unseren Systemen sind mehrere Wochen erforderlich. Es wäre wünschenswert, den Termin für **die Wirksamkeit der Verordnung inkl. Anlagen für einen späteren Zeitpunkt fest zu setzen (siehe dazu auch Punkte 3, 6 und 9 dieses E-Mails)**.
3. Gemäß **§ 27d Z 6 KSchG** hat der Heimvertrag als **Mindestangabe** u.a. die *„Fälligkeit und die Höhe des Entgelts, eine Aufschlüsselung des Entgelts jeweils für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen...“* zu enthalten. Diese Bestimmung ist unabdingbar und schreibt eine Mindestvoraussetzung des Inhaltes des Heimvertrages fest.

Bereits bei der bisherigen Verrechnung (Hotelkomponente= Unterkunft+Verpflegung+Grundbetreuung) musste die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement gesondert ersucht werden, die dem KSchG entsprechende Aufschlüsselung zu übermitteln, nach dem sich eine solche aus der Verordnung selbst nicht ergeben hat, weshalb dem gesetzlichen Auftrag und der Anpassung der Heimverträge der KAGes oft sehr spät mangels Vorliegens einer solchen Aufschlüsselung entsprochen wurde.

Es stellt sich nun im **Hinblick auf das Normkostenmodell die Frage, wie die Aufschlüsselung künftig zu erfolgen hat bzw. ergibt sich eine solche wiederum nicht aus der Verordnung selbst.**

Fakt ist allerdings, dass die Heimverträge jedenfalls dem KSchG entsprechen müssen, anderenfalls Sittenwidrigkeit der betreffenden Klausel vorliegt bzw. eine solche, mangels Aufschlüsselung als nicht hinreichend bestimmt somit **als nicht vereinbart gilt**.

Es wird dringend empfohlen, diese Aufschlüsselung direkt in die neue Verordnung vor Veröffentlichung/Kundmachung im Sinne des KSchG einzuarbeiten.

Eine Implementierung der neuen Abrechnungsmodalitäten in unsere Systeme ist erst nach Vorliegen dieser Aufschlüsselung möglich!

4. Auf Grund des Normkostenmodells ergeben sich aus unserer Sicht für die 4 LPZ der KAGes 3 unterschiedliche „Tarife“ der Entgelte für die Grundleistungen (exkl. USt). Es wäre wünschenswert, eine regelmäßige Valorisierung der Entgelte in der Verordnung vor zu sehen. Im Verordnungsentwurf ist **keine Valorisierungsklausel** zu finden!
5. Bei der rechnerischen Gegenüberstellung des Normkostenmodells mit dem bisher geltenden Regulativ, ergibt sich bei der Simulation nach dem Leistungsplan für das Jahr 2019 ein geringfügiger Mehrerlös für das LPZ Mautern in der Höhe von 0,15 % (€ 5.449,-); **weniger Einnahmen** für das LPZ Müzzzuschlag in der Höhe von rd. € 16.000,- sowie für das LPZ Bad Radkersburg in der Höhe von € 10.150,-. Vom LPZ Knittelfeld wurde ebenso mitgeteilt, dass **Einnahmenverluste** zu erwarten sind.
6. Durch die vorliegende Novelle wurde auch teilweise die **Anlage 3 („Ab- und Verrechnungsmodalitäten“)** gekürzt und geändert. Aus rechtlicher Sicht hat man es allerdings verabsäumt, hier für eine Klarstellung und Präzisierung zu sorgen, hat doch die bestehende Regelung bereits regelmäßig für Unklarheiten bei der Auslegung und der daraus resultierenden Verrechnung in der Praxis gesorgt.

Die neue Regelung heißt nun wie folgt: *„...Bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers reduzieren sich die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der **Anlage 2 um 14,24 % für höchstens 70 Tage je Kalenderjahr**. Der um diesen Prozentsatz verringerte Betrag ist **ab dem vierten Tag der Abwesenheit anzuwenden und je Anlassfall höchstens für die Dauer von 14 Tagen der Abwesenheit zu verrechnen...**“*

Durch die neue Regelung wird nun nicht mehr zwischen Krankenhaus- Kur oder Rehabilitationsabwesenheit bzw. urlaubsbedingter Abwesenheit unterschieden, sondern allgemein von „Abwesenheit“ ausgegangen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der verringerte Prozentsatz **ab dem vierten Tag der Abwesenheit** anzuwenden ist und **je Anlassfall** für die Dauer von **höchstens 14 Tagen der Abwesenheit** zu verrechnen ist.

Unabhängig davon um welche Abwesenheit es sich dabei handelt, ergibt sich aus der nunmehrigen Regelung, **dass der reduzierte Betrag in jedem Fall nur für 14 Tage Abwesenheit verrechnet werden darf**. Folgt man somit dieser Regelung wörtlich, bleibt nach wie vor offen, wie die Verrechnung **nach dem Ablauf der 14-tägigen Abwesenheit zu erfolgen hat**. Weiters ist **unklar** was mit dem Begriff „Anlassfall“ gemeint ist. Aus rechtlicher Sicht wurden daher die Unsicherheiten bei der Auslegung der Bestimmung sowie die Umsetzung in der Praxis durch diese Novellierung nicht beseitigt, viel mehr werfen sie die gleichen Fragen auf. **Eine Präzisierung und Klarstellung ist somit aus rechtlicher Sicht unabdingbar!**

7. **Zusätzliche Einnahmenverluste** sind durch die Reduzierung der Grundleistung bei Abwesenheit nach dem 4. Tag um 14,24 % (früher ab dem 3. Tag: 8,14 %) in allen LPZ zu erwarten.
8. In Anlage 3 Pkt. 2. „Rechnungslegung“ ist in lit d) der letzte Satzteil *„...sofern das für den zu verrechnenden Pflegezuschlag bzw. Psychiatriezuschlag entsprechende Personal nach der PAVO beschäftigt wurde...“* **gänzlich zu streichen**, da hier auf den Einzelfall abgestellt wird.
9. Wir weisen auch darauf hin, dass alle aktuell gültigen Erlässe zum SHG inkl. Anlagen **ihre Gültigkeit verlieren!**

Wir bitten um Kenntnisnahme sowie um entsprechende Berücksichtigung unserer Anregungen vor Veröffentlichung der Novelle.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Dr. G. Paukovitsch-Jandl, MAS e.h.

Dr. Gerhild Paukovitsch-Jandl, MAS

Prokuristin

KAGes-Management / Leiterin Strategie-, Vertragspartner-Management

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

8010 Graz, Stiftingtalstraße 4 - 6

Tel.: +43(0)316/340-5140, Mobil: +43(0)664/884 55 429, Fax: +43(0)316/340-595-5751

gerhild.paukovitsch@kages.at

www.kages.at

FN: 49003p, Landesgericht für ZRS Graz

UID: ATU 28619206, DVR: 0468533



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: verfassungsdienst@stmk.gv.at [mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at]

Gesendet: Montag, 01. Oktober 2018 16:04

An: begutachtung@bka.gv.at; post@sozialministerium.at; post@gemeindebund.steiermark.at; office@steirischer.staedtebund.at; Verteiler_A@stmk.gv.at; pbkampus@stmk.gv.at; pbdrexler@stmk.gv.at; abteilung11@stmk.gv.at; abteilung8@stmk.gv.at; abteilung4@stmk.gv.at; abteilung7@stmk.gv.at; lvwg@lvwg-stmk.gv.at; Verteiler_D@stmk.gv.at; lad-wico@stmk.gv.at; verband@weiz-sozial.at; office@shv-liezen.at; office@shv-htb.at; Strategie-, Vertragspartner-Management KAGes; magistratsdirektion@stadt.graz.at; sozialamt@stadt.graz.at; dachverband@behindertenhilfe.or.at; info@altenpflege-stmk.at; office@wkstmk.at; info@akstmk.at; franz.ferner@stmk.volkshilfe.at; office@caritas-steiermark.at; office@hilfswerk-steiermark.at; landesverband@st.rotekreuz.at; office@smp-hkp.at; office@sbb-stmk.at; post.steiermark@sozialministeriumservice.at; begutachtung@stmk.gv.at; reza-michael.azodanloo@stmk.gv.at; renate.skledar@stmk.gv.at; office@pmssp.at

Betreff: GZ: ABT03VD-1415/2012-74 Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG 2017), 3. Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die im beiliegenden Schreiben angeführten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 3 Verfassung und Inneres Fachabteilung Verfassungsdienst

Burgring 4

8010 Graz

Tel: +43 (316) 877-4035

Fax: +43 (316) 877-4395

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:

E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at